



## **Zulassungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien (Hauptfach und Begleitfach)**

vom 26. Juni 2019

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 32 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 26. Juni 2019 die nachstehende Zulassungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien (Hauptfach und Begleitfach) beschlossen.

Der Rektor hat am 26. Juni 2019 seine Zustimmung erteilt.

Das Konzept des konsekutiven Master-Studiengangs Jüdische Studien beinhaltet zwei Ausrichtungen:

- Für B.A.-Studiengänge der Jüdischen Studien oder Judaistik stellt er einen vertiefenden bzw. verbreiternden Masterstudiengang dar (Jüdische Studien als Hauptfach).
- Für B.A.-Studiengänge in einer anderen geistes-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen einschließlich theologischen und juristischen Disziplin stellt er einen fachlich anderen Masterstudiengang dar (Jüdische Studien als Begleitfach).

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien (Hauptfach und Begleitfach) vergibt die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Frist und Form**

Absatz 1 und 2 gelten nur bei Bewerbung für den Master-Studiengang Jüdische Studien als Hauptfach. Die Zulassung zum Studium der Jüdischen Studien als Begleitfach erfolgt über den Zulassungsausschuss des Hauptfaches.

- (1) Der vom Studierenden<sup>1</sup> persönlich unterschriebene Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar eines Jahres für das jeweils folgende Semester bei der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg per Post oder per Fax eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
  1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein formloses Bewerbungsschreiben,
  3. ein persönliches Motivationsschreiben von zwei bis drei Seiten DIN A4,
  4. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

---

<sup>1</sup> In der gesamten Zulassungssatzung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Jüdische Studien als Begleitfach ist zudem ein Bachelor-Abschluss in einem geistes-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen einschließlich theologischen und juristischen Studiengang.

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Jüdische Studien als Hauptfach sind ferner:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist und der mindestens 180 Leistungspunkte / ETCS-Anrechnungspunkte umfasst, oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis / degree certificate (für nicht EU- Bürger). Bei dem für den Master-Studiengang Jüdische Studien erforderlichen Bachelor-Abschluss muss der Fachanteil Jüdische Studien in der Regel mindestens 50% oder 70 Leistungspunkte betragen. In Ausnahmefällen ist auch ein Fachanteil von weniger als 50%, aber mindestens 20% oder 28 Leistungspunkten ausreichend.
2. Folgende Sprachkenntnisse sind für den Master-Studiengang Jüdische Studien als Hauptfach Voraussetzung:
  - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache. Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.
  - Für Hebräisch wird Folgendes als gemeinsames Ausgangsniveaus der Studierenden festgelegt: Das Hebraicum im Umfang des Hebraicums der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg laut ihrer Ordnung für das Hebraicum und die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem weiterführenden Hebräischkurs nach dem Hebraicum (i.d.R. Rabbinisches Hebräisch). Diese bilden jedoch keine Zugangsvoraussetzung im eigentlichen Sinn, sondern BewerberInnen werden auch dann zugelassen, wenn sie im Rahmen eines abgeschlossenen B.A.-Studiengangs im Fach Jüdische Studien Hebräischkenntnisse etwa im Umfang des B.A. Jüdische Studien 50% der HfJS mitbringen. In diesem Fall erwerben Studierende die fehlenden Sprachkenntnisse innerhalb des Wahlpflichtmoduls „Erweiterungsmodul Sach- und Sprachkompetenzen“ im Laufe der ersten drei Semester. Das Ablegen der Hebraicumsprüfung ist dabei möglich, aber nicht verpflichtend.
3. Der Nachweis der vorausgesetzten Sprachkenntnisse gemäß Nummer 2 erfolgt in der Regel **für Hebräisch:**
  - durch das Hebraicum der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem weiterführenden Hebräischkurs,
  - oder durch den erfolgreichen Abschluss der Pflichtkurse in Hebräisch im Rahmen des B.A. Jüdische Studien 50% (bzw. B.A.-Studiengängen mit gleichem Umfang an Hebräisch) an der HfJS.

Gleichwertige Hebräischkenntnisse können durch Belege über universitäre Kurse bzw. Abschlüsse, ggf. auch durch schulische Zeugnisse, nachgewiesen werden.

Der Nachweis **für Englisch** und die weitere moderne Fremdsprache erfolgt jeweils durch:

- Nachweis der Sprache als Muttersprache
- Nachweis der Schul- oder Hochschulausbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse

- Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium in der jeweiligen Sprache (Fachanteil mindestens 20% oder 28 ECTS-Leistungspunkte) durch entsprechende Zeugnisse
- Nachweis über nachfolgend aufgeführten Schulunterricht durch entsprechende Zeugnisse:
  - Pflichtunterricht von Klasse 5 oder 6 bis 10, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
  - Pflichtunterricht von Klasse 7 oder 8 bis 11, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 11 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
  - Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 11 und Bestehen einer Ergänzungsprüfung bzw. Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 12, wobei im Zeugnis des letzten Halbjahres der Klasse 12 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
- Nachweis über Sprachkenntnisse im Niveau eines erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens ausreichend benoteten Hochschul-Sprachkurses der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse (entsprechend mindestens des Kursniveaus B 1 gemäß des Common European Framework of Reference).

4. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0; für den Fall, dass gem. Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 der Fachanteil in Jüdischen Studien weniger als 50%, aber mindestens 20% beträgt, Hochschulnoten von mindestens 1,5.
- Nachweis über die fachliche Einstufung eines externen Bewerbers innerhalb seiner Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 1 kann die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, vor Beginn des Master-Studiengangs erfüllt werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung fristgerecht nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in § 2 bis 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Eine Zulassung mit Auflage ist möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Der Zulassungsausschuss kann in diesem Fall in Form eines Learning Contract festlegen, welche Studienleistungen zusätzlich zu den im konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien geforderten Leistungen bis zur Meldung zur Master-Prüfung abzulegen sind, um die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen nachträglich zu erfüllen.

### **§ 5 Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss besteht aus dem Rektor, zwei Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Rektor steht dem Gremium vor. Seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Senat auf jeweils zwei Jahre gewählt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21. Die Satzung vom 30. Juni 2010 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt außer Kraft.

Heidelberg, 26. Juni 2019

Professor Dr. Johannes Heil  
Rektor